

Empfehlung bei Nichtzuordnungsmöglichkeit eines Reports

Diese Vorgehen ist eine Empfehlung des BWV Bildungsverbands. Die Entscheidung des Vorgehens obliegt der jeweiligen IHK und deren Prüfungsausschüssen.

Folgende Situationen sind möglich

Situation 1:

Der eingereichte Report entspricht in keinem Lernziel der zugrundeliegenden Wahlqualifikation, passt aber inhaltlich zu einer anderen Wahlqualifikation.

Die IHK kann mit dem ausbildenden Unternehmen bzw. der zu prüfenden Person das weitere Vorgehen klären - und zwar mit folgenden Möglichkeiten:

- a) Es wird festgestellt, dass versehentlich der falsche Report hochgeladen wurde. Der richtige Report wird nachgereicht.
- b) Die Prüfungsanmeldung wird erneut vom ausbildenden Unternehmen eingereicht - diesmal mit der „passenden“ Wahlqualifikation. Die ursprünglich eingereichte Prüfungsanmeldung wird ignoriert und vernichtet.

Weiteres Vorgehen: Der mündliche Prüfungsbereich kann wie geplant durchgeführt werden.

Lehnt das ausbildende Unternehmen bzw. die zu prüfende Person die Änderung der Wahlqualifikation ab, liegt für die Prüfung in dieser Wahlqualifikation kein Report vor. Da der Prüfungsausschuss aber daran gebunden ist, die Prüfung vom Report ausgehend zu entwickeln, ist dies dann de facto nicht möglich. Da es zur Pflicht der zu prüfenden Person gehört, diese Prüfungsvoraussetzung zu gewährleisten, wurden durch sie die Mitwirkungspflicht verletzt, so dass der Prüfungsausschuss das Fallbezogene Fachgespräch nicht abnehmen und die Leistung mit null Punkten bewerten kann.

Gab es keine Reaktion auf die Nachfrage seitens der IHK, kann die zu prüfende Person unmittelbar vor der Prüfung erklären, dass sie entgegen der Prüfungsanmeldung die Durchführung des FFG zu einer passenden Wahlqualifikation wünscht und zugleich versichern, dass sie in dieser Wahlqualifikation auch ausgebildet wurde. Dann kann die Prüfung durchgeführt werden.

Situation 2:

Der eingereichte Report entspricht in keinem Lernziel der zugrundeliegenden Wahlqualifikation. Der Inhalt passt auch zu keiner anderen Wahlqualifikation, (z. B. „Angebot einer Fitness-Stunde für alle Mitarbeitenden im Betriebsrestaurant“).

Die IHK kann das ausbildende Unternehmen bzw. die zu prüfende Person darauf hinweisen und die Möglichkeit zur Nachreichung eines geeigneten Reportes einräumen.

Liegt der IHK zum angesetzten Prüfungstermin dann kein geeigneter Report vor, ist dies so zu behandeln, als ob kein Report eingereicht wurde. Da es zur Pflicht der zu prüfenden Person gehört, diese Prüfungsvoraussetzung zu gewährleisten, wurden durch sie die Mitwirkungspflichten verletzt, so dass der Prüfungsausschuss das Fallbezogene Fachgespräch nicht abnehmen und die Leistung mit null Punkten bewerten kann.